



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2012
C(2012) 6257 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 6.9.2012

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der
Richtlinie 2009/73/EG - Deutschland - Zertifizierung der GRTgaz Deutschland GmbH**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 6.9.2012

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG - Deutschland - Zertifizierung der GRTgaz Deutschland GmbH

I. VERFAHREN

Am 10. Juli 2012 erhielt die Kommission eine Mitteilung der deutschen Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) über einen Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Gasfernleitungsnetzbetreibers (im Folgenden „FNB“) GRTgaz Deutschland GmbH (im Folgenden „GRTgaz“).

Nach Artikel 10 der Richtlinie 2009/73/EG¹(im Folgenden „Gasrichtlinie“) und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009²(im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/73/EG übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die GRTgaz betreibt einen Teil des Mittel-Europäischen-Gasleitungssystems (im Folgenden „MEGAL“), einer Hochdruckfernleitung, die aus der MEGAL Nord, der MEGAL Süd und der MEGAL-Verbindungsleitung besteht. Die Gesamtlänge des MEGAL-Leitungssystems beträgt 1127 km. Die MEGAL Nord ist der Hauptteil des MEGAL-Leitungssystems und besteht aus zwei parallelen Leitungen mit einer Länge von je ca. 450 km. Die Leitung verläuft zwischen der deutsch-tschechischen Grenze und der deutsch-französischen Grenze durch Deutschland. Die MEGAL Süd ist 167 km lang und verläuft zwischen der deutsch-österreichischen Grenze in nördlicher Richtung bis zum Kopplungspunkt mit der MEGAL-Verbindungsleitung, einer 40 km langen Pipeline, die die MEGAL Süd mit der MEGAL Nord verbindet.

Unmittelbare Eigentümerin der MEGAL Nord und der MEGAL Süd ist die MEGAL [BUSINESS SECRET], eine Gesellschaft, die das sachenrechtliche Eigentum an der MEGAL Nord und der MEGAL Süd hält. Sie [BUSINESS SECRET] wurde von den Unternehmen gegründet, die das Leitungssystem ursprünglich gebaut haben. Das Eigentum an der MEGAL [BUSINESS SECRET] wurde auf die GRTgaz, die derzeit 44 % der Anteile an der MEGAL [BUSINESS SECRET] hält, an die Open Grid Europe GmbH (im Folgenden „OGE“), die 51 % der Anteile hält, und an die OMV Gas Germany GmbH (im Folgenden „OMV“), die 5 % der Anteile hält, übertragen. [BUSINESS SECRET].

Die GRTgaz ist ein 100 %-iges Tochterunternehmen der GRTgaz Développement S.A.S, die wiederum ein 100 %-iges Tochterunternehmen der GRTgaz S.A. ist, die das

¹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

² Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

Gasfernleitungsnetz in Frankreich betreibt. Die GRTgaz S. A. wurde von der französischen Regulierungsbehörde am 26. Januar 2012 als ein die Entflechtungsvorschriften nach dem Modell eines unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers (im Folgenden „ITO“-Modell) erfüllendes Unternehmen zertifiziert. 75 % der Anteile an der GRTgaz S. A. hält das französische Versorgungsunternehmen GDF SUEZ S.A., das u. a. in der Strom- und Erdgasproduktion und -versorgung tätig ist.

Die OGE ist ein Fernleitungsnetzbetreiber, der das größte Gasfernleitungssystem in Deutschland betreibt. Die OGE wurde noch nicht als ein die Entflechtungsvorschriften der Gasrichtlinie erfüllendes Unternehmen zertifiziert.

Um den für die Entflechtung der Fernleitungsnetzbetreiber geltenden Rechtsvorschriften nachzukommen, hat die GRTgaz die Zertifizierung nach dem ITO-Modell gemäß Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b der Gasrichtlinie beantragt. Diese Wahlmöglichkeit steht der GRTgaz nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie in nationales Recht, d. h. nach dem Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“)³, zu.

Die Bundesnetzagentur hat geprüft, ob und in welchem Umfang die GRTgaz den Entflechtungsregeln des ITO-Modells gemäß den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie nachkommt. In ihrer vorläufigen Entscheidung kam die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass die GRTgaz als ITO zertifiziert werden kann, sofern sie die drei folgenden Bedingungen erfüllt, die alle darauf ausgerichtet sind, für eine wirkliche Unabhängigkeit vom GDF-SUEZ-Konzern zu sorgen:

- „a) [BUSINESS SECRET]
- b) [BUSINESS SECRET]
- c) Nach Beschlusserrlass eintretende Änderungen der Zertifizierungsentscheidung der französischen Regulierungsbehörde Commission de Régulation de l'Énergie betreffend die GRTgaz S.A. sind der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.“

III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

1. Das „Pipe-in-Pipe“-Konzept

In Artikel 17 der Gasrichtlinie ist festgelegt, dass der unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen muss, die zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen der Gasrichtlinie und für die Geschäftstätigkeit der Gasfernleitung erforderlich sind. Insbesondere müssen Vermögenswerte, die für die Geschäftstätigkeit der Gasfernleitung erforderlich sind, einschließlich des Fernleitungsnetzes, Eigentum des Fernleitungsnetzbetreibers sein. Die Bundesnetzagentur hat in ihrer vorläufigen Entscheidung gemäß den Vorschriften des EnWG geprüft, inwiefern diese Anforderungen erfüllt wurden.

Wie oben ausgeführt, hält die GRTgaz 44 % der Anteile an der MEGAL [BUSINESS SECRET], dem Unternehmen, das Eigentümer der Leitungen MEGAL Nord und Süd ist und dessen Aufgabe u. a. darin besteht, die Kosten für den Bau/Ausbau sowie die Unterhaltung zu bündeln und seinen Anteilseignern Leitungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die GRTgaz kontrolliert durch ihre Beteiligung die MEGAL [BUSINESS SECRET] gemeinsam

³ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.d.F. von Artikel 2 des Gesetzes vom 16.1.2012, BGBl I S. 74.

mit der OGE⁴. Dies ergibt sich aus der Satzung der MEGAL KG, der Zusammensetzung ihrer Unternehmensleitung [BUSINESS SECRET]⁵. Dadurch kann die GRTgaz einen bestimmenden Einfluss auf die MEGAL KG ausüben. Gleichzeitig können weder die GRTgaz noch die OGE als Anteilseigner alleine Entscheidungen treffen, die die Rechte des jeweils anderen Partners verletzen würden.

Neben der gemeinsamen Kontrolle über die MEGAL KG, die unmittelbare Eigentümerin der MEGAL Nord und der MEGAL Süd ist, hat die GRTgaz auch Nutzungs- und Gebrauchsrechte für einen Teil des MEGAL-Leitungssystems, die denen eines Eigentümers entsprechen (*eigentümergeleiche Verfügungsbefugnis*). Die MEGAL Nord und die MEGAL Süd Leitungen sind zwischen der GRTgaz und der OGE virtuell so aufgeteilt worden, als gäbe es in den Leitungen zwei getrennte Pipelines („Pipe-in-Pipe“). [BUSINESS SECRET]. Der GRTgaz steht es frei, diesen Teil der Kapazität zu vermarkten. [BUSINESS SECRET].

Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass die gemeinsame Kontrolle, die die GRTgaz über die MEGAL KG (unmittelbare Eigentümerin der MEGAL Nord und der MEGAL Süd) ausübt, zusammen mit ihren einem Eigentümer entsprechenden Rechten zum Gebrauch und zur Nutzung eines Teils des MEGAL-Leitungssystems (*eigentümergeleiche Verfügungsbefugnis*) zu einem Ergebnis führt, das dem Recht eines Eigentümers gleicht. Dabei gilt die Bedingung, dass der Partner, mit dem sie die Kontrolle über die MEGAL KG ausübt, ein Fernleitungsnetzbetreiber sein muss, der ebenfalls zu zertifizieren ist. Laut Bundesnetzagentur ändert sich im Hinblick auf die MEGAL-Verbindungsleitung nichts an der Würdigung, da die Leitung eine relativ geringe Länge hat [BUSINESS SECRET] km innerhalb eines Systems mit einer Länge von 1127 km) und die Rechte und Befugnisse der GRTgaz in Bezug auf die MEGAL-Verbindungsleitung durch ein dauerhaftes Gebrauchs- und Nutzungsrecht im Wesentlichen jenen entsprechen, die die GRTgaz bereits in Bezug auf die MEGAL Nord und die MEGAL Süd hat.

Die Kommission teilt die Analyse der Bundesnetzagentur im vorliegenden Fall. Die Kommission stellt fest, dass in Fällen wie diesem, in denen zwei FNB Eigentümer der Vermögenswerte des Fernleitungsnetzes sind, diese FNB die gemeinsame Kontrolle über die Vermögenswerte des Fernleitungsnetzes ausüben und eigentümergeleiche Rechte zum Gebrauch und zur Nutzung eines Teils des Fernleitungsnetzes haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Teil auf unabhängige Weise und ohne Behinderung zu betreiben und zu entwickeln, solchen FNB die Zertifizierung in Bezug auf die Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Gasrichtlinie im Prinzip nicht vorenthalten werden sollte.

2. Trennung der IT-Systeme

In Artikel 17 Absatz 5 der Gasrichtlinie wird u. a. vorgeschrieben, dass der ITO die gemeinsame Nutzung von IT-Systemen oder -Ausrüstung mit jeglichem Unternehmensteil des VIU unterlässt und in Bezug auf IT-Systeme oder -Ausrüstung nicht mit denselben Beratern und externen Auftragnehmern zusammenarbeitet.

[BUSINESS SECRET]. Die Kommission hat Bedenken hinsichtlich potenzieller Interessenkonflikte und des potenziellen Missbrauchs im Zusammenhang mit der Nutzung wirtschaftlich sensibler Daten, die auftreten könnten, solange die IT-Systeme nicht getrennt sind. Die Kommission ist ferner besorgt über die Dauer des Zeitraums, der vorgeschlagen wird, um die IT-Systeme mit der Vorgabe der Richtlinie in Einklang zu bringen. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, zu prüfen, ob eine vernünftige Trennung der IT-Systeme der GRTgaz nicht zu einem früheren Zeitpunkt als [BUSINESS SECRET]

⁴ [BUSINESS SECRET]

⁵ [BUSINESS SECRET]

möglich ist, und von der GRTgaz einen detaillierten Fahrplan sowie wirksame Übergangsmaßnahmen zur Verringerung etwaiger Risiken von Interessenkonflikten und Missbrauch bis zu einer vollständigen Trennung zu verlangen.

[BUSINESS SECRET], dass Mitarbeiter der GRTgaz noch Zugriff auf das Intranet von GDF Suez haben. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, damit Mitarbeiter der GRTgaz nicht mehr auf das Intranet der GDF Suez zugreifen können.

3. Unabhängigkeit der Unternehmensleitung und des Personals

Nach Artikel 19 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 8 der Gasrichtlinie darf die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung in den letzten drei Jahren vor ihrer Ernennung bei einem Unternehmensteil des VIU oder bei anderen Mehrheitsanteilseignern als dem Fernleitungsnetzbetreiber weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrgenommen noch Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten haben.

In ihrem Entscheidungsentwurf verweist die Bundesnetzagentur auf die deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie, d. h. auf das EnWG, wonach die genannte Unabhängigkeit nicht für Mitglieder der Unternehmensleitung des ITO gelten sollte, die vor dem 3. März 2012 ernannt wurden. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften in diesem Punkt mit der Gasrichtlinie übereinstimmen, und weist darauf hin, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO untergraben könnten. Die Kommission fordert daher die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung über die Zertifizierung erneut zu prüfen, ob der überwiegende Teil der Unternehmensleitung der GRTgaz die Unabhängigkeitskriterien des Artikels 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie in vollem Umfang erfüllt, auch wenn ihre Ernennung vor dem 3. März 2012 liegt. Ist dies nicht der Fall, fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu verlangen, dass die Angehörigen der Unternehmensleitung der GRTgaz die in Artikel 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie festgelegten Unabhängigkeitskriterien mehrheitlich erfüllen.

Nach Artikel 19 Absatz 5 der Gasrichtlinie dürfen die Unternehmensleitung und die Beschäftigten des ITO keine Beteiligungen an Unternehmensteilen des VIU halten. In ihrem Entscheidungsentwurf nimmt die Bundesnetzagentur auf die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften Bezug, nach denen Anteile an dem VIU, die von der Unternehmensleitung vor dem 3. März 2012 erworben wurden, zu veräußern sind, allerdings erst bis zum 31. März 2016. Für Mitarbeiter, die nicht der Unternehmensleitung angehören, gilt keine Vorgabe, Anteile am VIU zu veräußern. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften in diesem Punkt mit der Gasrichtlinie übereinstimmen, und stellt fest, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO untergraben könnten. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung zu verlangen, dass die Unternehmensleitung ihre Beteiligungen am VIU so schnell wie möglich veräußert oder zumindest einem unabhängigen Treuhänder überantwortet. Ferner fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 5 der Erdgasrichtlinie auch von den Mitarbeitern der GRTgaz, die nicht der Unternehmensleitung angehören, eingehalten werden.

4. Zertifizierung der OGE

Die Kommission stellt fest, dass der Miteigentümer der Vermögenswerte der MEGAL, d. h. die OGE, bislang nicht zertifiziert wurde. [BUSINESS SECRET]. In Ermangelung einer Zertifizierung ist der unabhängige Betrieb der MEGAL nicht gewährleistet. Die Kommission

fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung klarzustellen, dass die Zertifizierung der GRTgaz von der positiven Zertifizierung der OGE als entflochtener FNB abhängt.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Absatz 3 der Gasverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der GRTgaz so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Wenn die Bundesnetzagentur der Ansicht ist, dass dieses Dokument nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlage unter Angabe von Gründen mitteilen.

Geschehen zu Brüssel am 6.9.2012

Für die Kommission

Mitglied der Kommission